



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 16/2022
vom 3. Februar 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7532
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 37/1 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », so wie dieser Artikel durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit » ersetzt wurde, in Verbindung mit Artikel 37/1 § 1 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. März 1968, gestellt vom Korrekionalgericht Lüttich, Abteilung Verviers.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 18. Februar 2021, dessen Ausfertigung am 12. März 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Lüttich, Abteilung Verviers, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 37/1 § 1 Absatz 3, in das Gesetz vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei eingefügt durch das Gesetz vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, in Verbindung mit Artikel 37/1 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem

- für die Zuwiderhandelnden, die nach einer Verurteilung in Anwendung von Artikel 34 § 2 mit einer Alkoholkonzentration von mindestens 0,50 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft oder einer Blutanalyse, aus der eine Alkoholkonzentration pro Liter Blut von mindestens 1,2 Gramm hervorgeht, bei einem zweiten Verstoß, der innerhalb von drei Jahren nach der besagten Verurteilung festgestellt wird, bei der Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von 0,50 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft aufweisen, der Richter in jedem Fall dazu gehalten ist, die Gültigkeit des Führerscheins auf Motorfahrzeuge

mit einer Alkohol-Wegfahrsperrre gemäß denselben Modalitäten wie in Absatz 1 von Artikel 37/1 § 1 zu beschränken,

- während für die Zuwiderhandelnden, die nach einer Verurteilung in Anwendung von Artikel 34 § 2 mit einer Alkoholkonzentration von mindestens 0,50 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft oder einer Blutanalyse, aus der eine Alkoholkonzentration pro Liter Blut von mindestens 1,2 Gramm hervorgeht, bei einem zweiten Verstoß, der innerhalb von drei Jahren nach der besagten Verurteilung festgestellt wird, einen Blutalkoholgehalt von 1,14 bis 1,19 Gramm Alkohol im Blut aufweisen, der jedoch mindestens 0,50 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft entspricht, diese Sanktion fakultativ ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 37/1 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Gesetz vom 16. März 1968), ersetzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit », in Verbindung mit Artikel 37/1 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. März 1968, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied, zu dem die fragliche Bestimmung zwischen den Zuwiderhandelnden, die nach einer Verurteilung in Anwendung von Artikel 34 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1968 wegen eines Verstoßes gegen Artikel 36 desselben Gesetzes verurteilt werden, führen würde, je nachdem, ob sie bei der Feststellung des zweiten Verstoßes bei der Atemalkoholmessung 0,50 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft (nachstehend: mg/l AAL) bei einer Atemanalyse oder einen Blutalkoholgehalt von 1,14 bis 1,19 Gramm Alkohol pro Liter Blut (nachstehend: Promille), der mindestens 0,50 mg/l AAL entspricht, bei einer Blutprobe aufweisen. Während der Richter im ersten Fall verpflichtet ist, die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperrre zu beschränken, ist diese Sanktion im zweiten Fall gemäß Artikel 37/1 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes nur fakultativ.

B.2. Wie der Ministerrat betont, ist der zweite Absatz von Artikel 37/1 § 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 nicht auf die dem vorlegenden Richter unterbreitete Streitsache anwendbar

und wird in dem von diesem vorgenommenen Vergleich nicht herangezogen. Er ist folglich nicht in die Prüfung der Vorabentscheidungsfrage einzubeziehen.

B.3.1. Der Angeklagte vor dem vorlegenden Richter führt an, dass die fragliche Bestimmung nicht auf die Streitsache anwendbar sei, da sie nur auf nach ihrem Inkrafttreten begangene Taten Anwendung finde (Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit »). Nach den Vorarbeiten müssten aber im Wiederholungsfall beide Taten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen worden sein, was im vorliegenden Fall nicht zutreffe.

B.3.2. Es obliegt dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen zu ermitteln, die auf die Streitsache anwendbar sind, mit der er befasst wurde; die Parteien sind nicht ermächtigt, diese Entscheidung vor dem Gerichtshof anzufechten. Der Gerichtshof könnte im Übrigen nur auf die Beantwortung der ihm gestellten Frage verzichten, wenn die Antwort auf diese Frage offensichtlich nicht zur Lösung dieser Streitsache sachdienlich ist.

B.3.3. Hinsichtlich des Inkrafttretens der fraglichen Bestimmung bestimmt Artikel 26 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 6. März 2018:

« Artikel 37/1 § 1 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, so wie er durch Artikel 10 ersetzt worden ist, findet nur Anwendung auf die Straftaten, die nach seinem Inkrafttreten begangen werden ».

In der Begründung wurde angeführt:

« Pour garantir la sécurité juridique, il est de plus spécifié que les nouvelles dispositions relatives à l'éthylotest anti démarrage (article 37/1, § 1er) s'appliquent uniquement aux faits commis après l'entrée en vigueur de la loi. En cas de récidive, les faits doivent être tous les deux commis après l'entrée en vigueur de la loi » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2868/001, S. 32).

B.3.4. Die Präzisierung, dass « im Wiederholungsfall [...] die Taten alle beide nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen worden sein [müssen] » ist in der Formulierung von Artikel 26 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 6. März 2018 nicht enthalten. Die Auslegung, dass nur die Taten in Bezug auf den zweiten Verstoß nach dem Inkrafttreten der fraglichen Bestimmung begangen worden sein müssen, ist außerdem mit der Rechtsprechung

des Kassationshofes vereinbar. Dieser hat mehrfach geurteilt, dass zur Einhaltung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung des strengeren Strafgesetzes das Gesetz, das eine höhere Strafe im Wiederholungsfall bestimmt, zu dem Zeitpunkt, zu dem der neue Verstoß begangen wird, anwendbar sein muss, es aber nicht erforderlich ist, dass der vorangegangene Verstoß, der die Grundlage für den Wiederholungsfall darstellt, ebenfalls nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen worden sein muss (Kass., 10. Januar 2018, P.17.0661.F; 27. März 2018, P.17.1061.N).

B.3.5. Die fragliche Bestimmung ist folglich auf die vor dem vorliegenden Richter anhängige Streitsache nicht offensichtlich nicht anwendbar und die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage ist der Lösung dieser Streitsache dienlich.

B.4. Artikel 37/1 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1968, ersetzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. März 2018, bestimmt:

« Unbeschadet des Artikels 38 § 6 beschränkt der Richter im Fall einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Artikel 36, wenn es sich um eine Strafe infolge einer Verurteilung in Anwendung von Artikel 34 § 2 handelt und wenn bei der Atemanalyse jedes Mal eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,50 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft gemessen wird oder wenn aus der Blutanalyse jedes Mal eine Alkoholkonzentration pro Liter Blut von mindestens 1,2 Gramm hervorgeht, die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden auf Motorfahrzeuge mit einer Alkohol-Wegfahrsperre gemäß denselben Modalitäten wie in Absatz 1 ».

B.5. Aus der Begründung des Vorlageurteils geht hervor, dass der vorliegende Richter die Gleichwertigkeit der zwei in dieser Bestimmung enthaltenen Alkoholkonzentrationen in Frage stellt. Seiner Ansicht nach entspricht der bei der Atemanalyse gemessene Wert von 0,50 mg/l AAL nicht dem bei einer Blutprobe gemessenen Wert von 1,2 Promille, sondern einem Wert von 1,14 Promille. Aus dieser fehlenden Gleichwertigkeit würde sich der in B.1 erwähnte Behandlungsunterschied ergeben.

Der Gerichtshof beschränkt daher seine Prüfung auf die Frage, ob die beiden Alkoholkonzentrationen, die in der fraglichen Bestimmung erwähnt werden, für gleichwertig gehalten werden können.

B.6.1. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1990 « zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen » war die Blutprobe die einzig gültige Technik zur Messung der Alkoholkonzentration. Die Gesetzesbestimmungen, die eine zu hohe Alkoholkonzentration unter Strafe stellten, enthielten damals folglich nur Grenzwerte, die in Gramm pro Liter Blut ausgedrückt waren.

Angesichts der praktischen Schwierigkeiten bei der Entnahme einer solchen Probe wie der Anforderung eines Arztes und des langen Wartens auf das Ergebnis ersetzte dieses Gesetz die Blutprobe durch die Atemanalyse als vorrangige Weise zur Feststellung solcher Verstöße (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1062/7, S. 16). Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Blutprobe eine nachrangige Technik geworden, die nur eingesetzt wird, wenn eine Atemanalyse nicht möglich ist oder kein Ergebnis liefert oder der Führer eine Blutprobe als Gegenexpertise beantragt (Artikel 63 des Gesetzes vom 16. März 1968).

B.6.2. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 134/2021 vom 7. Oktober 2021 festgestellt hat, ergibt sich aus den Vorarbeiten, dass der Gesetzgeber sehr wohl einen festen Umrechnungsfaktor, nämlich den Faktor 2,30, benutzt hat, um das Verhältnis zwischen den Ergebnissen einer Atemanalyse, ausgedrückt in mg/l AAL, und dem Promillegehalt, ausgedrückt in g/l Blut, zu bestimmen. Dieser Umrechnungsfaktor wurde auf Grundlage der wissenschaftlichen Daten festgelegt.

Der Gesetzgeber hat die in g/l Blut ausgedrückten Werte erhalten, indem die in mg/l AAL ausgedrückten Werte mit dem Faktor 2,30 multipliziert und das Ergebnis unter Anwendung der üblichen Rundungsregeln auf eine Nachkommastelle gerundet wurde:

- $0,22 \text{ mg/l AAE} \times 2,30 = 0,506 \text{ Promille} \rightarrow 0,5 \text{ Promille}$;
- $0,35 \text{ mg/l AAE} \times 2,30 = 0,805 \text{ Promille} \rightarrow 0,8 \text{ Promille}$;
- $0,50 \text{ mg/l AAE} \times 2,30 = 1,15 \text{ Promille} \rightarrow 1,2 \text{ Promille}$;
- $0,78 \text{ mg/l AAE} \times 2,30 = 1,794 \text{ Promille} \rightarrow 1,8 \text{ Promille}$.

B.6.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Wert 0,50 mg/l AAL 1,15 Promille entspricht und nicht 1,14 Promille, wie es der vorlegende Richter anführt. Der Umstand, dass in der fraglichen Bestimmung 1,2 Promille steht, ergibt sich aus der Anwendung der üblichen Rundungsregeln und aus dem Umstand, dass die in g/l Blut ausgedrückten Werte mit einer Genauigkeit von einer Nachkommastelle angegeben werden.

Diese Entscheidungen des Gesetzgebers zu der Methode sind an sich nicht fragwürdig. Wie der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 134/2021 festgestellt hat, wurde die Berechnungsweise auf identische Weise auf alle in den Artikeln 34 und 37/1 des Gesetzes vom 16. März 1968 erwähnten Verhältnisse zwischen Promillegehalt und Konzentration in mg/l AAL angewandt. Folglich hat der Gesetzgeber die Grenzwerte beider Verfahren ausreichend genau anhand eines objektiven Kriteriums aufeinander abgestimmt. Der Umstand, dass die g/l Blut ausgedrückten Werte mit einer Genauigkeit von einer Nachkommastelle wiedergegeben sind, während die in mg/l AAL mit einer Genauigkeit von zwei Nachkommastellen wiedergegeben sind, ist auch nicht zu beanstanden.

Im Übrigen hat die vom Gesetzgeber gewählte Umrechnungsmethode nur einen minimalen Unterschied zwischen den in g/l Blut vor und nach Anwendung der üblichen Rundungsregeln ausgedrückten Werten zur Folge. Dieser Unterschied bezieht sich nämlich auf einen Wert von höchstens 0,05 Promille. Dieser Wert stellt nur einen Bruchteil der konsumierten Alkoholmenge dar.

B.7. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die in der fraglichen Bestimmung wiedergegebenen Werte vernünftigerweise für gleichwertig gehalten werden können. Folglich werden die Zuwiderhandelnden im Wiederholungsfall nicht diskriminiert, je nachdem, ob sie einer Blutprobe oder einer Atemanalyse unterzogen werden. Der Zuwiderhandelnde im Wiederholungsfall, der bei dem zweiten Verstoß einen durch Blutprobe gemessenen Blutalkoholgehalt von höchstens 1,19 Promille aufweist, befindet sich nämlich objektiv nicht in der gleichen Situation wie der Zuwiderhandelnde im Wiederholungsfall, der einen durch Atemanalyse gemessenen Blutalkoholgehalt von 0,50 mg/l AAL aufweist.

Es ist folglich vernünftig gerechtfertigt, dass der Richter im ersten Fall nicht dazu verpflichtet ist, die Gültigkeit des Führerscheins des Zuwiderhandelnden auf Motorfahrzeuge

mit einer Alkohol-Wegfahrsperrung zu beschränken, und dass er im zweiten Fall dazu verpflichtet ist.

Im Übrigen kann ein Fahrer, wie in B.6.1 erwähnt, der anhand einer Atemanalyse kontrolliert wird, die eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 mg/l AAL ergibt, jederzeit verlangen, dass er einer Blutprobe als Gegengutachten unterzogen wird.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 37/1 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », ersetzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit », verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. Februar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) P. Nihoul